

Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen im kirchenmusikalischen Bereich

Vom 17. November 2023

(KABl. Nr. 202 S. 337)

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen für kirchenmusikalische Dienste beschlossen:

§ 1

Grundlegende Bestimmungen

(1) Die Einzelvergütungssätze für kirchenmusikalische Dienste werden nach geplanter Dauer der Veranstaltung/des Dienstes und nach kirchenmusikalischer Qualifikation der tätigen Personen differenziert (Anlage).

(2) Für alle Veranstaltungen/Dienste werden die Einzelvergütungssätze auf Basis der tariflichen Entgelte gemäß folgender Entgeltgruppen bestimmt:

- EG 10 für Personen mit Bachelor oder Master Kirchenmusik bzw. Hochschulabschluss in der Fachrichtung des ausgeübten Dienstes,
- EG 6 für Personen mit C-Prüfung oder Anerkennung in der Fachrichtung des ausgeübten Dienstes,
- EG 5 für Personen mit D-Prüfung in der Fachrichtung des ausgeübten Dienstes,
- EG 2 für Personen ohne kirchenmusikalische Qualifikation.

(3) Die zu Grunde gelegten Stundensätze errechnen sich auf der Basis der Quartalsarbeitszeit nach dem TV-EKBO (512,2 Stunden/Quartal = 13 Wochen/Quartal x 39,4 Stunden/Woche).

(4) ¹Für alle Veranstaltungen/Dienste bis zu 60 Minuten stehen die Dauer der Veranstaltung/des Dienstes und der Vorbereitungszeit in der Regel im Verhältnis von 1:2. ²Für die über 60 Minuten liegende Dauer der Veranstaltung/des Dienstes und in Einzelfällen (z. B. bei Doppelgottesdiensten) wird eine Vorbereitungszeit im Verhältnis von 1:1,5 angesetzt.

§ 2

Einzelvergütungssätze

(1) Es gelten die Einzelvergütungssätze, die als Anlage dieser Richtlinie beigelegt sind.

(2) ¹Diese Anlage wird durch das Konsistorium auf der Basis der jeweils aktuellen tariflichen Entgelte im Abstand von drei Jahren aktualisiert und im Amtsblatt und an weiteren

geeigneten Stellen veröffentlicht. ²Die bis dahin geltende Tabelle tritt dadurch automatisch außer Kraft.

§ 3

Individuelle Vergütungsvereinbarung

¹Gemeinden und Kirchenkreise können die Vergütungen bei größerem Aufwand oder abweichender Dauer auf der Basis der in § 1 dargelegten Grundsätze regeln oder im Einzelfall vereinbaren. ²Abweichende Verabredungen sind in jedem Falle vor der Ausübung des Dienstes einvernehmlich zu treffen. ³Bei auftretenden abweichenden Einschätzungen ist der/die Kreiskantor:in hinzuzuziehen.

§ 4

Dienstauftrag

Den in der Landeskirche beruflich tätigen Kirchenmusiker:innen werden ausschließlich Dienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.

§ 5

Fahrtkosten und Auslagen

- (1) Durch den Dienst entstehende Fahrtkosten sind nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen zu erstatten.
- (2) Außerdem werden notwendige Auslagen erstattet.

§ 6

Sonderregeln für Bestattungs- und Trauerfeiern

- (1) Für die musikalische Begleitung von Bestattungs- und Trauerfeiern auf evangelischen Friedhöfen gilt in Abweichung von § 1 Absatz 2 die Eingruppierung nach EG 10.
- (2) Die Regelungen der §§ 3 und 5 finden keine Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen im kirchenmusikalischen Bereich vom 24. August 2018 (KABl. S. 158) außer Kraft.

Anlage

Dauer der Veranstaltung/ des Dienstes in Min.		45	60	90	120
Verhältnis Präsenz : Vorbereitung	Stundensatz in Euro	1:2	1:2	bis 1h 1:2 über 1h 1:1,5	bis 1h 1:2 über 1h 1:1,5
A/B EG 10 Stufe 2	22,05	49,61	66,15	93,71	121,28
C EG 6 Stufe 4	18,70	42,07	56,09	79,47	102,84
D EG 5 Stufe 2	16,60	37,36	49,81	70,57	91,33
ohne Pr. EG 2 Stufe 2	14,67	33,01	44,01	62,34	80,68
Bestattungs- und Trauerfeiern auf evangelischen Friedhöfen EG 10					
Grundvergütung (umfasst Prä- und Postludium und bis zu drei Choräle oder Instrumentalstücke)		49,61			
bei besonderem musikalischen Aufwand (insbesondere Begleitung von Solisten, Repertoireforschung, instrumentengerechte Einrichtung besonderer Wünsche und Ähnliches)		71,66			

